

**Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät
Universität Bern
Studienplan zum Bachelorstudium in Biologie**

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 (RSL Phil.-nat., RSL), folgenden Studienplan zum Bachelorstudium in Biologie (Studienplan):

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich: ¹ Dieser Studienplan gilt für alle an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zum Bachelorstudium in Biologie immatrikulierten Studierenden. Er gilt auch für Studierende, die als Minor im Rahmen anderer Studiengänge oder im Rahmen der höheren Lehrerbildung (Sekundarstufe 2; HL-S2) sowie als freie Leistungen oder als obligatorische Bestandteile anderer Studiengänge biologische Fächer absolvieren.

² An den Bachelor-Abschluss in Biologie anknüpfende Masterstudiengänge, sowie an diese anknüpfende PhD-Studiengänge werden in getrennten Studienplänen geregelt.

³ Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen im übergeordneten RSL.

Art. 2 Studienleitung: ¹ Das Departement Biologie unterhält eine gemeinsame Studienleitung. Diese besteht aus einer Studienleiterin oder einem Studienleiter sowie aus den Studienkoordinatorinnen oder Studienkoordinatoren der Institute. Die Nomination bzw. Wahl dieser Personen wird im Organisationsreglement des Departements Biologie geregelt.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist für sämtliche gemäss RSL vorgesehenen Aufgaben verantwortlich. Sie oder er organisiert die Leistungseinheiten und Leistungskontrollen der ersten beiden Studienjahre. Die Organisation von Leistungseinheiten und Leistungskontrollen des dritten Studienjahrs kann sie oder er ganz oder teilweise an die Studienkoordinatorinnen bzw. Studienkoordinatoren der jeweils zuständigen Institute delegieren.

³ Name und Sprechstundentermine der für Studienleitung und Studienkoordination zuständigen Personen werden den Studierenden bekannt gegeben.

Art. 3 Studienberatung: ¹ Das Departement Biologie wählt die Studienberaterinnen oder Studienberater. Das Vorgehen wird im Organisationsreglement des Departements Biologie geregelt.

² Name und Sprechstundentermine der Studienberaterinnen oder Studienberater werden den Studierenden bekannt gegeben.

II. Das Bachelorstudium Biologie

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Studienziele: Die ersten beiden Jahre des Bachelorstudiums vermitteln eine gründliche und breite akademische Ausbildung in Biologie sowie in Wissenschaften, welche für das Verständnis der Biologie wichtige Grundlagen liefern. Im dritten Jahr erfolgt eine Schwerpunktbildung in einem Teilgebiet der Biologie (Art. 5 Abs. 2). Damit erlangen die Studierenden die Grundlagen zu einer wissenschaftlichen Tätigkeit in diesem Fach sowie zur Ausübung von Berufen, die eine breite naturwissenschaftliche Ausbildung erfordern. Der Bachelor ist die Voraussetzung für die Aufnahme in ein geeignetes biowissenschaftliches Masterprogramm wie z.B. den „Master of Science (MSc) in Ecology and Evolution“ oder den „Master of Science (MSc) in Molecular Life Sciences“ der Universität Bern.

Art. 5 Gliederung, Abschlüsse: ¹ Das Bachelorstudium Biologie ist ein Monofachstudium. Es gliedert sich in einen propädeutischen Teil sowie in den Hauptteil.

² Das Bachelorstudium wird mit dem Titel "Bachelor of Science (BSc) in Biology, Universität Bern" abgeschlossen mit einem Schwerpunkt (engl. special qualification) in einer der folgenden Richtungen:

- a **Pflanzenwissenschaften** (engl. Plant Sciences; zuständiges Institut: Institut für Pflanzenwissenschaften),
- b **Zellbiologie** (engl. Cell Biology; zuständiges Institut: Institut für Zellbiologie),
- c **Zoologie** (engl. Zoology; zuständiges Institut: Zoologisches Institut).

Art. 6 Umfang: ¹ Der Bachelorabschluss wird durch den kumulativen Erwerb von mindestens 180 European Credit Transfer System (ECTS) Punkten erworben.

² Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

Art. 7 Studienbeginn, Fristen: ¹ Das Bachelorstudium beginnt im Wintersemester und besteht aus drei Jahreskursen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäss Artikel 6 Absatz 2 RSL.

² Die Regelstudienzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten sind in Artikel 7 RSL geregelt.

Art. 8 Zulassung, Anrechnung anderer Studienleistungen: ¹ Die Zulassungsbedingungen sind in Artikel 4 RSL geregelt.

² Ein Übertritt aus dem Bachelorstudium in Biochemie und Molekularbiologie der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern in das Bachelorstudium Biologie ist nach dem zweiten Semester möglich, wenn die Leistungseinheiten des ersten Jahres vollständig absolviert und sämtliche Module bestanden wurden.

³ Studienleistungen aus andern Studien können auf Antrag durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ angerechnet werden. In der Regel führt dies zu einem individuellen Studienplan.

Art. 9 Wahl des Schwerpunkts für das dritte Studienjahr: Vor dem Beginn des dritten Studienjahrs wählen die Studierenden einen der drei Schwerpunkte gemäss Artikel 5 Absatz 2 für das weitere Bachelorstudium aus.

Art. 10 Leistungseinheiten: ¹ Im Anhang zu diesem Studienplan befindet sich eine Übersicht der für das Bachelorstudium obligatorischen und wählbaren Leistungseinheiten sowie deren Bewertung in ECTS-Punkten und Zuteilung zu Modulen.

² Die Studienleitung kann auf Antrag Leistungseinheiten bis zu einem Umfang von 15 ECTS-Punkten anerkennen, die an andern Institutionen der Universität Bern, schweizerischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen oder vergleichbaren Institutionen durchgeführt werden. Auswärtige Studienleistungen, welche das Mass von 15 ECTS-Punkten überschreiten, müssen dem laut Fakultätsreglement zuständigen Organ zur Anerkennung vorgelegt werden (siehe auch Art. 40 RSL).

2. Leistungskontrollen

Art. 11 Art und Organisation der Leistungskontrollen: ¹ Mit Ausnahme der Semesterarbeiten werden die Leistungseinheiten des 1. und 2. Studienjahrs grundsätzlich durch schriftliche Semesterschlussprüfungen von 60-120 Minuten Länge kontrolliert. Bei Leistungseinheiten des dritten Jahrs sind auch mündliche Prüfungen von 15-45 Minuten und Leistungskontrollen in Form einer Benotung von während der Leistungseinheit erbrachten Leistungen möglich. Diese Formen der Bewertung können auch kombiniert und die Teilnoten zu einer Gesamtnote gemittelt werden. Die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent informiert die Studierenden zu Beginn des Semesters über die Art der Prüfung bzw. Benotung.

² Wenn sich eine Leistungseinheit über beide Semester eines Studienjahrs erstreckt, kann eine einzige Prüfung im Sommersemester durchgeführt werden. Wird in beiden Semestern geprüft, so werden die zwei Noten gewichtet nach ihren ECTS-Werten gemittelt.

³ Die Semesterarbeiten des 1. und 2. Studienjahrs werden von einer Dozentin oder einem Dozenten des Departements Biologie, welche/welcher am Unterricht dieses Studienjahrs beteiligt ist, betreut und benotet. Wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, müssen diese Arbeiten innerhalb von 4 Wochen ab dem Stellen der Aufgabe abgegeben werden. Teile der Frist, die mit der Vorlesungszeit überlappen, werden nur halb gerechnet. Eine Erstreckung der Frist um höchstens 2 Wochen liegt im Ermessen der zuständigen Dozentin bzw. des zuständigen Dozenten.

Art. 12 Termine, Anmeldung und Zulassung zu den Leistungskontrollen: ¹ Im Einvernehmen mit den Fachdozentinnen und Fachdozenten legt die Studienleitung die Anmeldefristen sowie die Termine der Leistungskontrollen im von Artikel 20 RSL vorgegebenen Rahmen fest. Die Leistungskontrollen finden in der Regel in den ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit statt. Studierende können die Leistungskontrollen auch anlässlich der Wiederholungstermine (Art. 18) ablegen.

² Nach Ablauf der Anmeldefrist meldet die Studienleitung die angemeldeten Studierenden den für die jeweilige Leistungskontrolle verantwortlichen Examinatorinnen oder Examinatoren und überprüft im Einvernehmen mit denselben die Erfüllung der Zulassungsbedingungen nach Absatz 3.

³ Die verantwortlichen Examinatorinnen oder Examinatoren von Leistungseinheiten können den Nachweis erfolgreich absolvierter Praktika, Feldarbeiten und Übungen oder eingereichter schriftlicher Arbeiten als Bedingung für die Zulassung zu den betreffenden Leistungskontrollen erklären.

⁴ Die Studienleitung veranlasst im Fall der Nichtzulassung eine Information der Kandidatin oder des Kandidaten mit Rechtsmittelbelehrung durch das Dekanat.

Art. 13 Abmeldung von bzw. Nichterscheinen zu Leistungskontrollen: Die Abmeldung von Leistungskontrollen (auch von Teilen mehrteiliger Leistungskontrollen) muss der Studienleitung schriftlich mitgeteilt werden mit Kopie an die verantwortlichen Examinatorinnen oder Examinatoren. Die Bedingungen der Abmeldung, sowie die Konsequenzen bei einem Nichterscheinen zur Leistungskontrolle regelt Artikel 23 Absatz 2 und 3 RSL.

Art. 14 Unerlaubte Hilfsmittel: Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht ausdrücklich von den verantwortlichen Dozentinnen oder Dozenten erlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1.

Art. 15 Bekanntgabe der Ergebnisse und Akteneinsicht: ¹ Bekanntgabe der Ergebnisse und Akteneinsicht richten sich nach Artikel 25 Absatz 5 und Artikel 26 Absatz 3 RSL. Zusätzlich informieren die verantwortlichen Dozierenden die Studienleitung über das Ergebniss der Leistungskontrollen.

² Werden mehrere kurz aufeinander folgende Leistungskontrollen von der Studienleitung gemeinsam organisiert, so können die Ergebnisse auch bei der Studienleitung gesammelt und von derselben gemeinsam den Studierenden bekannt gegeben werden.

³ Die Studierenden können ihre schriftlichen Leistungskontrollen bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei den für die Prüfung zuständigen Examinatorinnen oder Examinatoren einsehen (Artikel 26 Absatz 4 RSL).

Art. 16 Propädeutikum: ¹ Die Resultate der Leistungskontrollen des 1. Studienjahrs werden im Rahmen des Propädeutikums zusammengefasst. Über die Gewichtung der einzelnen Leistungseinheiten bzw. Leistungskontrollen, welche den jeweiligen ECTS-Punkten entspricht, orientiert der Anhang zu diesem Studienplan. Zum Bestehen des Propädeutikums muss das gewichtete Mittel nach erfolgter Rundung mindestens 4 betragen, und es dürfen nicht mehr als drei Teilnoten ungenügend sein.

² Eine Bescheinigung über das bestandene Propädeutikum kann bei der Fakultät beantragt werden. Diese ist Bedingung für die Zulassung zu den Leistungseinheiten des dritten Jahres.

Art. 17 Modulnoten: ¹ Die Resultate der Leistungskontrollen eines Moduls werden zu einer Modulnote zusammengefasst. Über die Gewichtung der einzelnen Leistungseinheiten bzw. Leistungskontrollen, welche den jeweiligen ECTS-Punkten entspricht, orientiert der Anhang zu diesem Studienplan.

² Zum Bestehen eines Moduls muss das gewichtete Mittel nach erfolgter Rundung mindestens 4 betragen (Art. 19 Abs. 6 und 7 RSL).

Art. 18 Wiederholung von Leistungskontrollen: ¹ Wird das Propädeutikum, ein Modul des 2. oder 3. Studienjahrs oder eine einzeln zählende Leistungskontrolle nicht bestanden, so sind sämtliche zu dieser Einheit zählenden, nicht bestandenen Leistungskontrollen zu wiederholen. Jede Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Leistungskontrollen ist ausgeschlossen.

² Für die Semesterschlussprüfungen des 1. und 2. Studienjahrs finden die Wiederholungen drei bis sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungen des 2. bzw. 3. Studienjahrs statt. Studierende, die an eine andere Universität wechseln wollen, können die Wiederholungen vor Abschluss des Studienjahrs ablegen. Studierende können die Wiederholungen auch anlässlich der Semesterschlussprüfungen des folgenden Jahrgangs absolvieren.

³ Die Wiederholungen werden grundsätzlich in der gleichen Form durchgeführt wie die entsprechenden regulären Leistungskontrollen. Die verantwortlichen Examinatorinnen oder Examinatoren können beschliessen, eine schriftliche durch eine mündliche Prüfung von 15-45 Minuten zu ersetzen. In diesem Fall muss die Änderung des Prüfungsmodus den Studierenden mindestens eine Woche vor der Prüfung mitgeteilt werden.

3. Bachelorarbeit

Art. 19 ¹ Im dritten Studienjahr ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu verfassen.

² Die Bachelorarbeit umfasst einen Bericht über die Ergebnisse eines Forschungspraktikums bzw. einer Feldarbeit sowie eine zusammenfassende Übersicht dazu relevanter Publikationen. Die Arbeit wird von der für das Forschungspraktikum bzw. die Feldarbeit zuständigen Dozentin bzw. vom zuständigen Dozenten betreut, begutachtet und benotet.

³ Die Frist für die Einreichung der Bachelorarbeit beträgt 4 Wochen ab dem Ende des entsprechenden Forschungspraktikums bzw. der entsprechenden Feldarbeit. Teile der Frist, die mit der Vorlesungszeit überlappen, werden nur halb gerechnet. Eine Erstreckung der Frist um höchstens 2 Wochen liegt im Ermessen der zuständigen Dozentin bzw. des zuständigen Dozenten.

⁴ Wird die Frist für die Abgabe, ohne Bewilligung einer Verlängerung, nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden mit Note 1.

⁵ Die Bestimmungen von Artikel 36 bis 39 RSL sind zu beachten.

4. Bachelordiplom

Art. 20 ¹ Wurden das Propädeutikum sowie sämtliche Module und einzeln zählenden Leistungseinheiten, die im Anhang zu diesem Studienplan aufgeführt sind, einschliesslich der Bachelorarbeit, erfolgreich absolviert, so kann bei der Fakultät die Ausstellung des Bachelordiploms beantragt werden.

² Das Gesamtprädikat des Bachelordiploms entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten von Modulen und einzeln zählenden Leistungseinheiten des 2. und 3. Studienjahrs sowie der Bachelorarbeit unter Beachtung der Rundungsregeln von Artikel 19 Absatz 6 und 7 RSL.

III. Biologie im Rahmen anderer Studiengänge

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Leistungseinheiten aus Modulen: Leistungseinheiten des Bachelorstudiums Biologie können einzeln besucht bzw. kombiniert werden, auch wenn sie für Hauptfachstudierende Bestandteil eines Moduls sind.

Art. 22 Aufeinander aufbauende Leistungseinheiten: Baut eine Leistungseinheit wesentlich auf einer andern auf, können die Dozierenden die Zulassung zur fortgeschrittenen Leistungseinheit vom vorgängigen Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten der zu Grunde liegenden Leistungseinheit abhängig machen. Die Studierenden sind verpflichtet, sich selber zu erkundigen, ob solche Vorbedingungen bestehen.

Art. 23 Platzbeschränkungen: Die Zulassung zu Praktika, Übungen, Feldarbeiten oder Exkursionen ist nur möglich, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen.

Art. 24 Leistungskontrollen: ¹ Die Leistungskontrollen der belegten Leistungseinheiten werden gemeinsam mit den Studierenden des Bachelor-Studiengangs Biologie abgelegt.

² Die Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 bis 15 und 18 gelten sinngemäss.

Art. 25 Wiederholung von Leistungskontrollen: Wird der Minor, das Zweitfach der HL-S2 oder eine Leistungskontrolle einer freien Studienleistung nicht bestanden, so sind sämtliche nicht bestandenen Leistungskontrollen zu wiederholen. Jede Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Leistungskontrollen ist ausgeschlossen.

2. Der Minor in Biologie

Art. 26 Umfang: Ein Minor in Biologie umfasst 15, 30 oder 60 ECTS-Punkte.

Art. 27 Nichtbiologische Grundlagenfächer: Die nichtbiologischen Grundlagenfächer des Bachelorstudiums Biologie (Chemie, Physik, Mathematik, Statistik, Biochemie, Philosophie) müssen nicht besucht werden. Bis zu einem Viertel der geforderten ECTS-Punkte können aber aus Leistungseinheiten dieser Grundlagenwissenschaften, welche im Anhang zu diesem Studienplan aufgeführt sind, bestehen. Die Studierenden sind überdies selbst verantwortlich dafür, sich genügende Kenntnisse dieser Grundlagenwissenschaften zu erwerben, um die biologischen Leistungseinheiten erfolgreich absolvieren zu können.

Art. 28 Inhalte, Module: ¹ Umfasst der Minor 30 oder 60 ECTS-Punkte, so müssen aus dem 1. Studienjahr des Bachelorstudiums Biologie die Vorlesungen Genetik I, Zellbiologie I, Zoologie, Biodiversität Tiere I, Pflanzenbiologie I und Pflanzenökologie I im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten belegt werden. Diese bilden zusammen ein Modul. Ein weiteres Modul von 15 bzw. 45 ECTS-Punkten umfasst die in Absatz 3 erwähnten weiteren Leistungseinheiten (siehe Anhang).

² Umfasst der Minor 15 ECTS-Punkte, so müssen aus dem 1. Studienjahr des Bachelorstudiums Biologie die Vorlesungen Zellbiologie I, Zoologie und Pflanzenbiologie I im Gesamtumfang von 9.5 ECTS-Punkten belegt werden. Diese bilden in Kombination mit den in Absatz 3 erwähnten weiteren Leistungseinheiten ein Modul (siehe Anhang).

³ Leistungseinheiten im Umfang der verbleibenden ECTS-Punkte können, unter Beachtung der Artikel 21 bis 24, frei aus den Leistungseinheiten des 1. und 2. Jahrs des Bachelorstudiums Biologie (siehe Anhang) ausgewählt werden. Umfasst der Minor 60 ECTS-Punkte, so können auch Lehrveranstaltungen des 3. Studienjahrs belegt werden.

Art. 29 Bestehensnorm: ¹ Der Minor gilt als bestanden, wenn sämtliche Module bestanden sind. Bei der Mittelung und der Rundung des Notendurchschnitts findet Artikel 19 Absatz 6 und 7 RSL Beachtung.

² Bezüglich Information der Studienleitung sowie Ausstellung der Ausweise gilt Artikel 30 Absatz 2 und 3 RSL.

3. Freie Leistungen in Biologie

Art. 30 Leistungseinheiten des Bachelorstudiums Biologie, die als freie Leistungen deklariert sind, können, unter Beachtung der Artikel 21 bis 24 sowie des Studienplans des entsprechenden Studienfachs, als freie Leistungen ausgewählt werden.

4. Studium der Biologie im Rahmen der höheren Lehrerbildung (Sekundarstufe 2; HL-S2)

Art. 31 Das HL-S2 Zentralfach: Der Bachelor-Abschluss in Biologie stellt in Kombination mit einem daran anknüpfenden Masterabschluss in "Ecology and Evolution" oder in "Molecular Life Sciences" die fachliche Ausbildung für die HL-S2 in Biologie dar (HL-S2 Zentralfach).

Art. 32 Das HL-S2 Zweitfach: ¹ Ein HL-S2 Zweitfach Biologie umfasst 60 ECTS-Punkte an biologischen Leistungseinheiten und besteht aus einem Modul obligatorischer Leistungseinheiten (Absatz 2) und einem Modul weiterer wählbarer Leistungseinheiten. Als zusätzliche Anforderung müssen die nicht-biologischen Grundlagenfächer Allgemeine Chemie I und II, Physik I und II, Mathematik und Statistik im Umfang von 32 ECTS-Punkten absolviert werden. Diese bilden zusammen ein weiteres Modul (siehe Anhang).

² Obligatorisch müssen aus dem 1. Studienjahr des Bachelorstudiums Biologie die Leistungseinheiten Genetik I, Zellbiologie I, Zoologie, Biodiversität Tiere I, Pflanzenbiologie I und Pflanzenökologie I (einschliesslich der Praktika und Übungen) im Gesamtumfang von 22 ECTS-Punkten belegt werden. Leistungseinheiten im Umfang der verbleibenden ECTS-Punkte können, unter Beachtung der Artikel 21 bis 24, aus den Leistungseinheiten des Bachelorstudiums Biologie ausgewählt werden, wobei Leistungseinheiten aus dem Bereich der organismischen und der zellulär/molekularen Biologie je mindestens 8 ECTS-Punkte ausmachen müssen (siehe Anhang).

³ Für die Bestehensnorm gilt Artikel 29 sinngemäss.

⁴ Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Studienleitung des Hauptfachs, und falls damit Absatz 2 erfüllt wird, können die Grundlagenfächer und 30 ECTS-Punkte an biologischen Leistungseinheiten während des Bachelorstudiums abgelegt und durch einen Minor von 30 ECTS-Punkten in "Ecology and Evolution" oder "Molecular Life Sciences" auf Masterstufe ergänzt werden. In diesem Fall werden in beiden Studienabschnitten die obligatorischen und wählbaren Leistungseinheiten getrennten Modulen zugeordnet (siehe Anhang).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 33 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhanges, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

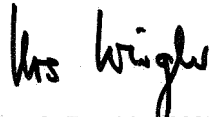
Art. 34 Dieser Studienplan ersetzt, zusammen mit entsprechenden Studienplänen für Master- und PhD-Studiengänge, den "Studienplan für das Diplomfach Biologie" vom 1. September 2000 und tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bern, 27. 10. 2005 Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Paul Messerli

Bern, 01. 11. 2005 Von der Universitätsleitung genehmigt:
Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler

Die Anhänge zu diesem Dokument werden vom Rechtsdienst der Universität Bern nicht publiziert, können aber bei der Phil.nat.-Fakultät bezogen werden.